



Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Barbara Stamm, MdL
Maximilianeum
81627 München

Bayern.
Die Zukunft.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4254-3/1899 I
26. Januar 2018

Unser Zeichen
IC5-0016-1-63

München
21.03.2018

**Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Katharina Schulze vom
25. Januar 2018 betreffend Rechtsextremes Onlineportal aus Miltenberg**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz wie folgt:

Vorbemerkung:

Das der Schriftlichen Anfrage zugrunde liegende Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Aschaffenburg hat seinen Ausgangspunkt in gesonderten Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Halle gegen zwei anderweitig Verfolgte genommen. Aufgrund der im dortigen Ermittlungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse ergaben sich Anhaltspunkte dafür, dass der unter einem Pseudonym handelnde Beschuldigte der verantwortliche Betreiber des Internetforums www.racmusik.net sein und er im Zeitraum von Ende März 2015 bis Ende Juni 2015 an drei Tattagen insgesamt neun inkriminierte Musikdateien/Tonträger sowie an einem weiteren Tattag mehrere Bilder mit volksverhetzenden Inhalten verbreitet haben könnte. Insgesamt ergaben sich Hinweise auf 19 derartige Verstöße (Dateien) im genannten Tatzeitraum, die den Straftatbestand der Volksverhetzung (§ 130 Strafgesetzbuch) erfüllen.

Die Staatsanwaltschaft Halle hat daraufhin gegen den Beschuldigten ein gesondertes Ermittlungsverfahren eingeleitet und dieses zunächst an die Staatsanwaltschaft Würzburg abgegeben. Nachdem der Beschuldigte jedoch zwischenzeitlich in den Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Aschaffenburg verzogen war, wurde das Verfahren schließlich an die Staatsanwaltschaft Aschaffenburg abgegeben und dort Ende September 2016 übernommen.

zu 1.1:

Welche konkreten Erkenntnisse hat die Staatsregierung über den Verlauf der Durchsuchungsaktion und die dabei sichergestellten Beweismittel?

Am 3. November 2016 wurde durch die Kriminalpolizeiinspektion Aschaffenburg ein Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Aschaffenburg wegen des Verdachts der Volksverhetzung (§ 130 Strafgesetzbuch) vollzogen. Im Rahmen der Durchsuchung wurden fünf USB-Sticks, eine Speicherkarte, ein Mobiltelefon, ein Tablett-PC, zwei Laptops sowie ein Computer (PC) sichergestellt.

zu 1.2:

Wo fand die Durchsuchung genau statt?

Die Durchsuchung fand in 63897 Miltenberg statt.

zu 1.3:

Welche Straftaten werden dem Beschuldigten konkret vorgeworfen?

Wie den Ausführungen in der Vorbemerkung sowie der Antwort zur Frage 1.1 entnommen werden kann, bestand gegen den Beschuldigten der Verdacht der Volksverhetzung (§ 130 Strafgesetzbuch).

zu 2.1:

Wie ist der derzeitige Stand des oder der Strafverfahren?

Im Rahmen der Datenauswertung konnte festgestellt werden, dass über den Rechner des Beschuldigten, der sich im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nicht zur Sache eingelassen hat, die genannte Seite (in der Funktion eines Administra-

tors) eingerichtet wurde. Ebenso konnten die neun Musikdateien aufgefunden werden, die der Beschuldigte gemäß den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Halle an drei verschiedenen Tagen im Zeitraum Ende März 2015 bis Ende Juni 2015 in dem genannten Onlineportal „hochgeladen“ haben soll.

Im Rahmen der Ermittlungen war es zwar möglich, anhand des Rechners (PC) des Beschuldigten nachzuvollziehen, dass es zuletzt Ende Februar 2016, also etwas mehr als 8 Monate vor der am 3. November 2016 erfolgten Durchsuchung, zu einem Zugriff auf das Administrator-Kontrollzentrum des genannten Onlineportals kam. Im Rahmen der Auswertung des PC konnten jedoch keine weitergehenden rückwirkenden Aktivitäten, insbesondere das Hochladen von diversen Dateien, festgestellt werden. Selbst die Hochladevorgänge für die auf dem Rechner aufgefundenen inkriminierten neun Musikdateien/Tonträger konnten anhand des Datenträgers nicht mehr nachvollzogen werden. Dies kann daran liegen, dass – aufgrund des zum Zeitpunkt der Durchsuchung länger zurückliegenden Tatzeitraums – die entsprechenden Dateien auf dem Rechner bereits überschrieben wurden oder der Beschuldigte das TOR-Netzwerk und VPN-Software nutzte. Sowohl der TOR-Browser als auch zwei VPN-Clients konnten auf dem PC des Beschuldigten festgestellt werden. Auch ein Zugriff auf den administrativen Zugang des Onlineportals war den Strafverfolgungsbehörden nicht möglich. Zum Zeitpunkt der Datenauswertung war dieser bereits gesperrt, so dass auch auf diesem Wege keine weitergehenden Erkenntnisse gewonnen werden konnten. Nachdem im Rahmen der Datenauswertung festgestellt werden konnte, dass ausschließlich der PC des Beschuldigten als Tatmittel diente, waren in der Folge die darüber hinaus sichergestellten Datenträger und Rechner (Laptops, Tablet) – vgl. insoweit die Antwort zu Frage 1.1 – an den Beschuldigten herauszugeben.

Aufgrund des Umstandes, dass der Beschuldigte nach der am 3. November 2016 erfolgten Durchsuchung bereits durch Urteile des Amtsgerichts (AG) Würzburg von Ende Februar 2017 (Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 10 Monaten mit Strafaussetzung zur Bewährung) und des AG Aschaffenburg von Anfang Mai 2017 (Geldstrafe von 90 Tagessätzen) verurteilt wurde und somit eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung (§ 55 Strafgesetzbuch) unausweichlich gewesen wäre, erfolgte mit Verfügung vom 13. Oktober 2017 – nachdem sich der Beschuldigte zuvor insbesondere mit der formlosen Einziehung des als Tatmittel dienenden Computers (PC) einverstanden erklärt hatte – eine Verfahrenseinstellung auf Grundlage des § 154 Abs. 1

Strafprozessordnung. Hiernach kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung einer Tat absehen, wenn die Strafe oder die Maßregel der Besserung und Sicherung, zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht beträchtlich ins Gewicht fällt. Den beiden genannten Verurteilungen durch das AG Würzburg und das AG Aschaffenburg lagen keine Delikte zugrunde, die dem Bereich der Politisch Motivierten Kriminalität zuzurechnen sind.

zu 2.2:

Wie oft und wegen welcher Straftatbestände wurde gegen den Beschuldigten in der Vergangenheit bereits aufgrund rechtsextrem motivierter Straftaten ermittelt (bitte unter Angabe des Datums, einer jeweils kurzen anonymisierten Sachverhaltsdarstellung und unter Aufschlüsselung der jeweiligen Straftatbestände auflisten)?

zu 2.3:

Wie sind diese Ermittlungsverfahren jeweils beendet worden (aufgeschlüsselt nach Einstellung des Verfahrens unter Angabe des jeweiligen Einstellungsgrundes, Anklageerhebung, Verurteilung, andauernde Ermittlungen)?

Die Fragen 2.2 und 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Nach Auskunft des Polizeipräsidiums Unterfranken wurde im Jahr 2004 gegen den Beschuldigten aufgrund des Verdachts der Volksverhetzung ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, nachdem bei ihm Liedtexte der rechtsextremistischen Gruppe „Landser“ aufgefunden wurden. Die Straftat wurde als rechtsextremistisch motiviert eingestuft. Ermittlungsakten zu weiteren, zurückliegenden Verfahren aufgrund rechtsextremistisch motivierter Straftaten liegen der Polizei nicht vor.

Unter dem Gesichtspunkt der "rechtsextrem motivierten Straftaten" konnte bei der Staatsanwaltschaft Würzburg im Datenbestand nur das im Jahr 2016 von der Staatsanwaltschaft Halle zugeleitete und in der weiteren Folge – aufgrund eines Wohnsitzwechsels des Beschuldigten – an die Staatsanwaltschaft Aschaffenburg abgegebene Verfahren festgestellt werden. Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft

Aschaffenburg war ausweislich des dortigen Datenbestandes bisher ebenfalls nur dieses von der Staatsanwaltschaft Würzburg übernommene Ermittlungsverfahren (im Sinne der Fragestellung) dort anhängig.

Aufgrund der geltenden Aussonderungsfristen, welche bedingen, dass Vorgänge aus dem Aktenbestand der Staatsanwaltschaft auszuscheiden und somit auch im Datenbestand zu löschen sind, können zum Verfahrensausgang des Ermittlungsverfahrens aus dem Jahr 2004 keine Angaben gemacht werden.

zu 3.1:

Weshalb wurde die Öffentlichkeit erst mehr als ein halbes Jahr nach der Durchsuchungsaktion, die laut Mitteilung der Polizei vom 13.6.2017 bereits im November 2016 stattfand, über deren Ergebnis informiert?

Die Information der Öffentlichkeit konnte erst erfolgen, nachdem insbesondere die Auswertung der Datenträger im konkreten Ermittlungsverfahren abgeschlossen war. Es bestand zunächst die Erwartung, dass sich über die Auswertung der im Rahmen der Durchsuchung am 3. November 2016 sichergestellten Datenträger auch Hinweise betreffend weiterer möglicher Nutzer ergeben, gegen die dann weitere strafprozessuale Maßnahmen hätten ergriffen werden können. Diese möglichen weiteren Ermittlungen wären gefährdet worden, wenn die Durchsuchung unmittelbar nach deren Durchführung publik geworden wäre.

Wie bereits in der Antwort zu Frage 2.1 ausgeführt, hat sich diese Erwartung im Rahmen der weiteren Auswertung – aufgrund des Umstandes, dass der Beschuldigte sich zum einen nicht zur Sache eingelassen hat, zum anderen mittels TOR-Browser und VPN-Clients auf verschlüsselte Kommunikation geachtet hat und schließlich auch der Administrator-Zugang zum Onlineportal bereits gesperrt war – jedoch nicht erfüllt.

zu 3.2:

Welche Tonträger oder Musikdateien wurden wegen rechtsextremistisch indizierter Inhalte beim Beschuldigten beschlagnahmt?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 2.1 ausgeführt, konnten nur auf dem – später formlos eingezogenen – PC des Beschuldigten relevante Musikdateien aufgefunden

den werden, die für den Tatvorwurf der Volksverhetzung von Relevanz waren. Im Detail konnten folgende sechs Dateien festgestellt werden, die durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien indiziert wurden:

- Weisse Wölfe – Weisse Wut
- Weisse Wölfe – Soundtrack zur Revolution
- Weisse Wölfe – Gutmensch
- Tara – Never too late
- Todesschwadron D.F.E. – Bullenschwein
- Tatendrang – Demo

Darüber hinaus ergab sich auch bezüglich dreier weiterer auf dem PC festgestellter Musikdateien/Tonträger ein Verdacht auf einen volksverhetzenden Inhalt bzw. einen strafbaren Verstoß gegen das Vereinsgesetz.

zu 3.3:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Zahl der User, die über die Webseite www.racemusik.net rechtsextremistische Musik und Fotos heruntergeladen haben?

Wie bereits oben in der Antwort zu Frage 2.1 ausgeführt, hatte der – sich im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nicht zur Sache einlassende – Beschuldigte auf seinem Rechner u. a. Software installiert, die es ihm erlaubte, anonym zu kommunizieren. Darüber hinaus war der Administrator-Zugang zum Online-Portal bereits gesperrt. Vor diesem Hintergrund konnten im Rahmen des Ermittlungsverfahrens keine Erkenntnisse dazu gewonnen werden, wie viele Nutzer das Onlineportal tatsächlich hatte.

zu 4.:

Waren die Straftaten, die dem Beschuldigten vorgeworfen werden, nach gegenwärtigem Ermittlungsstand politisch bzw. rechtsextremistisch motiviert?

Die dem zugrundeliegenden Ermittlungsverfahren vorgeworfene Volksverhetzung wurde durch die ermittelnde Kriminalpolizeidienststelle im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KMPD-PMK) als rechtsextremistisch motivierte Straftat eingeordnet.

zu 5.1:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Verbindungen des Beschuldigten zu den neonazistischen Gruppierungen „Die Rechte“, „Der Dritte Weg“ und zum mittlerweile verbotenen Neonazi-Kameradschaftsnetzwerk „Freies Netz Süd“?

zu 5.2:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung insbesondere über Verbindungen des Beschuldigten zu rechtsterroristischen Gruppierungen in Bayern?

zu 5.3:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Verbindungen der Beschuldigten zu den derzeit im NSU-Prozess Angeklagten und der sogenannten „129er-Liste“, also der Aufstellung von Personen, die nach den Ermittlungen des Bundeskriminalamts (BKA) im Verdacht stehen, mit den Akteuren des sogenannten Nationalsozialistischen Untergrund (NSU) in Verbindung gestanden zu haben?

zu 6.:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Verbindungen des Beschuldigten zu sonstigen Aktivisten, Organisationen und Strukturen der rechtsextremen Szene in Bayern?

zu 7.1:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Verbindungen des Beschuldigten zu den bayerischen PEGIDA-Ablegern in Bayern?

zu 7.2:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Verbindungen des Beschuldigten zur Partei Alternative für Deutschland (AfD) in Bayern?

Die Fragen 5.1 bis 7.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor.

Sofern in der Fragestellung Bezug auf Ermittlungen des GBA bzw. Bundeskriminalamtes genommen wird, ist eine Beantwortung durch die Staatsregierung nicht möglich, da Bundesbehörden allein dem Kontrollrecht des Deutschen Bundestages unterliegen. Dies gebietet schon die Kompetenzordnung des Grundgesetzes.

zu 8.1:

Wird oder wurde im Zusammenhang bzw. in Folge mit der Durchsuchungsaktion gegen weitere Personen ermittelt (bitte detailliert angeben wegen welcher Straftatbestände)?

zu 8.2:

Wenn ja, fanden weitere Durchsuchungen statt (bitte detailliert angeben, was dabei sichergestellt wurde)?

Die Fragen 8.1 und 8.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Zusammenhang oder in Folge der Durchsuchungsaktion vom 3. November 2016 wurden bei der Staatsanwaltschaft Aschaffenburg keine weiteren Ermittlungsverfahren eingeleitet, so dass auch von dort keine weiteren Durchsuchungen durchgeführt wurden. Insoweit ist unter Bezugnahme auf die Vorbemerkung nochmals darauf hinzuweisen, dass das Verfahren gegen den Administrator der Plattform seinen Ausgangspunkt in einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Halle, welches sich gegen zwei konkrete Beschuldigte richtete, genommen hat. Darüber hinaus hat auch die Auswertung der Datenträger des Beschuldigten keine weitergehenden Erkenntnisse zu weiteren Nutzern der Plattform erbracht (vgl. auch Antwort zu Frage 3.3).

Ob und ggf. gegen wen von der Staatsanwaltschaft Halle – im Hinblick auf das gegen die dortigen Beschuldigten geführten Ermittlungsverfahren – sonst noch Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden, war den im Zusammenhang mit der Verfahrensübernahme übersandten Unterlagen dieser Behörde nicht zu entnehmen.

Lediglich aufgrund des Umstandes, dass die Staatsanwaltschaft Halle ein Verfahren gegen einen weiteren Beschuldigten an die Staatsanwaltschaft Ansbach abgegeben hat, ist bekannt, dass auch dieser weitere Beschuldigte im Verdacht stand,

Musikstücke im genannten Online-Portal hochgeladen zu haben. Die in dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Ansbach durchgeführte Wohnungsdurchsuchung verlief bezogen auf den dortigen Tatvorwurf (Volksverhetzung unter Nutzung des Online-Portals) negativ. Aufgrund des Auffindens von Kinderpornographie wurde jedoch ein weiteres Ermittlungsverfahren gegen diesen Beschuldigten eingeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär